§ 8.

Die weiteren gur Ansstührung des Zuwachstenergelebes und der zu diesem vom Bundesvat zu erlassenden Ausstührungsbestimmungen erforderlichen Borfchriten erläft das Feuritliche Ministerium, Abreitung für die Rugungen.

Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Fürstlichen Jusiegels.

Schloft Ofterftein, ben 27. Marg 1911.

(L. S.) Seinrich XXVII.

v. Sinuber, St. Graefel. Rudbeichel.